

Kammer II Prüfnr. 18835.

W i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender  
Reg. Rat G o e t z.

Betrifft den Bildstreifen:  
" Zwei rote Rosen "

b) als Beisitzer:

Herr Flatau (Lichtspielgewerbe) Antragsteller und Ursprungsfirma:

" Dr. Goldschmidt-Faber (Kunst und  
Literatur) Defu Deutsche Filmunion A.G. Berlin.

" Gehmrat Bernewitz (Volkswohlfahrt) Eine Erklärung der Beisitzer, daß  
Fräulein Beyse sie befugten seien, wurde nicht ab-  
als Jugendlischer : Hr. Zimmereimer. gegeben.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 332 m;
2. Akt 226 m;
3. Akt 284 m;
4. Akt 318 m;
5. Akt 267 m;
6. Akt 416 m;
6. Akt 346 m = 2189 m.

Der Jugendliche äußerte sich wie folgt: Ich glaube nicht, daß der Film  
seinem Inhalt nach geeignet ist, vor Jugendlichen vorgeführt zu werden.

E n t s c h e i d u n g :

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen  
Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt  
werden.

G r ü n d e :

Die Kammer war der Ansicht, daß in dem Bildstreifen auf dem  
Begriff der Liebe in einer Weise gespielt wird, daß eine Verwirrung  
sittlicher Begriffe entstehen wird, die einer Gefährdung der sittlichen  
Entwicklung gleich kommt. Auch kommen leichte sexuelle Beziehungen zwi-  
schen den Geschlechtern zum Ausdruck, die gerade um ihres Ausklängen  
willen die Phantasie in einer Weise beschäftigen können, die einer  
Überreizung gleichkommt.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. G o e t z.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte Dr. Friedman  
Beschwerde ein.

gez. G o e t z .